

St. Peter (= dem Kollegiatstift Embrach) eine der drei Pfarrkirchen von Zürich³¹, denen die meisten Dörfer in der Umgebung kirchenrechtlich unterstanden³². Der Probst galt als eine Instanz, welche der Rat der Stadt bevorzugt in Anspruch nahm, um sein Ziel, die Diskreditierung des Feindes, zu erreichen. Als derjenige, der das Kapitel nach außen hin vertrat³³, oblag ihm die direkte Kompetenz für das weltliche Gut der Filialkirchen. Gleichzeitig trug er eine Verantwortung gegenüber der städtischen Obrigkeit, die den Klerus als wichtiges Mittel zur Herrschaftsdurchdringung betrachtete, etwa wenn es darum ging, Urteile, Mandate oder Bekanntmachungen zu verkünden³⁴.

Die häufige Nennung der Plebane im Protokoll ist folglich kein Zufall: Obwohl in der Mehrzahl beim Verhör nicht anwesend, repräsentieren sie das Gros der Zeugen, das überwiegend aus ständisch reputablen, ehrhaften Personen bestand. Dieser Aspekt erscheint wesentlich für die Einordnung des Dokuments. Weil es der Stadt Zürich darum ging, die Gräueltaten der Feinde zu dokumentieren, musste auf raschem Wege ein Kommunikationsprozess in Gang gesetzt werden. Bei Angelegenheiten auf dem Land lag es nicht fern, Geistliche, v. a. Ortspfarrer, durch direkte oder indirekte Befragung zu mobilisieren. Als Hirten ihrer Sprengel, „Volkserzieher und Volksbeherrscher“,³⁵ und Repräsentanten von Bildung und Sitte waren sie, wenigstens formal betrachtet, glaubhaft. Obwohl der Gottesdienst auf dem Land durchaus nicht immer kontinuierlich, sondern eher sporadisch abgehalten wurde³⁶, übernahmen in der Regel Helfer und Kapläne bzw. Vikare diese Pflicht, schienen sie doch von Standes wegen als Anlaufstelle für Kundschaften und Distributoren von Nachrichten geeignet zu sein, die über ausreichende Kenntnisse des Geschehens vor Ort verfügten, um

Geschichte (853–1956) (1994) S. 229 ff.; Peter NIEDERHÄUSER / Dölf WILD, *Das Fraumünster in Zürich: von der Königsabtei zur Stadtkirche* (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 80; Neujahrsblatt der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 177, 2012).

31) DÖRNER (wie Anm. 9) S. 121.

32) DÖRNER (wie Anm. 9) S. 157 f.

33) Werner GYSEL, *Das Chorherrenstift am Grossmünster, Von den Anfängen im 9. Jahrhundert bis zur Zürcher Reformation unter Huldrych Zwingli* (2010) S. 146 ff.; *Die Statutenbücher der Probstei St. Felix und Regula (Grossmünster) zu Zürich*, hg. von Dietrich H. W. SCHWARZ (1952) S. 11 ff.

34) DÖRNER (wie Anm. 9) S. 21.

35) Vgl. in anderem Zusammenhang: Helmut RANKL, *Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment in Bayern (1378–1526)* (Miscellanea Bavarica Monacensia 34, 1971) S. 269.

36) Wichtig: DÖRNER (wie Anm. 9) S. 158 ff.